

Bestellbedingungen der Alicona Imaging GmbH für Lieferungen und Leistungen

Stand: Oktober 2015

I. Geltung

1. Für den Einkauf von Waren ("Lieferungen") und Werk- bzw. Dienstleistungen ("Leistungen") der Alicona Imaging GmbH (im Folgenden: "Besteller") für seinen Auftragnehmer gelten ausschließlich diese Bestellbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Besteller mit seinen Auftragnehmern über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Die Bestellbedingungen gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Über Änderungen der Bestellbedingungen wird der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

2. Diese Bestellbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

II. Kostenvoranschlag / Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Vor der Bestellung von Leistungen hat der Auftragnehmer dem Besteller einen schriftlichen Kostenvoranschlag zu unterbreiten, wenn nicht der Besteller ausdrücklich darauf verzichtet. Der Kostenvoranschlag beinhaltet auch die Entsorgung von ausgebautem Material, es sei denn, dass diese Position separat ausgewiesen wird. Die Erstellung des Kostenvoranschlags ist in jedem Fall vergütungsfrei.

2. Nur die schriftlichen Bestellungen des Bestellers sind verbindlich. Der Auftragnehmer kann die Bestellungen innerhalb von zwei Wochen schriftlich annehmen (Auftragsbestätigung). Maßgebend ist der Zugang der Annahme bei dem Besteller. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Besteller.

3. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

4. Der Besteller ist berechtigt, jederzeit die Modalitäten der Bestellung, insbesondere Produkt- oder Leistungsspezifikationen, Design, Zeit und Ort der Lieferung und Leistung, Prüfungen und Tests sowie die Art der Verpackung, zu ändern. Der Auftragnehmer hat dem Besteller unverzüglich alle nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten sowie Verzögerungen bei der Lieferung oder der Leistungserbringung, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, mitzuteilen. Soweit erforderlich einigen sich die Parteien auf eine angemessene Anpassung des Preises oder anderer Bestellmodalitäten und halten diese zusammen mit allen anderen Änderungen in einer schriftlichen Ergänzung der Bestellung fest.

5. Änderungen oder Ergänzungen, die der Auftragnehmer nach Vertragsschluss vornimmt, sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.

III. Schutz- und Nutzungsrechte

1. Der Auftragnehmer überträgt dem Besteller alle in- und ausländischen gewerblichen Schutzrechte, die an von ihm gelieferten, individuell von ihm (und/oder seinen Erfüllungsgehilfen) erstellten Arbeitsergebnissen und/oder erbrachten Leistungen entstehen (nachfolgend kurz "Arbeitsergebnisse"). Dies gilt insbesondere für Erfindungen sowie Rechte an und aus diesen (insbesondere etwaige darauf beruhende Rechte auf Patente und Gebrauchsmuster oder an diesen), Kennzeichen und Designs. Der Auftragnehmer überträgt weiter sämtliche zugehörigen Rechte und Anwartschaften an solchen Schutzrechten vollständig auf den Besteller. Übertragungen nach diesem Absatz 1 erfolgen mit der Lieferung bzw. Überlassung von Arbeitsergebnissen, seien es Vorleistungen, Teilleistungen oder die finale Leistung. Soweit Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dem Besteller steht es frei, diese Schutzrechte auf seinen Namen eintragen zu lassen. Der Auftragnehmer wird den Besteller hierbei umfassend unterstützen, insbesondere ihm unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen.

2. Der Auftragnehmer räumt dem Besteller exklusive, weltweite, zeitlich unbegrenzte und unwiderrufliche, ganz oder in Teilen übertragbare und unterlizenzierbare Rechte hinsichtlich aller Urheber- und Leistungsschutzrechte an Arbeitsergebnissen ein. Es erfolgt eine möglichst weitgehende Rechteeinräumung. Die Rechteeinräumung umfasst im Falle urheberrechtlich und/oder leistungsschutzrechtlich geschützter Werke und Leistungen (einschließlich des Datenbankrechts) alle unterlizenzierbaren und übertragbaren Verwertungs- und Nutzungsrechte, insbesondere die Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Verbreitungs-, Vermiet-, Sende- und Ausführungsrechte sowie die Rechte zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung. Die Rechteeinräumung gilt für alle bekannten und unbekannteten Nutzungsarten und Zwecke. Bei Software und Daten betrifft dieses etwa die Verwertung und Nutzung im Rahmen von Application Service Providing, Outsourcing, SaaS, Cloud sowie allen sonstigen Formen der zentralen oder dezentralen Verwendung, die Verwertung und Nutzung auf beliebiger Hardware – insbesondere auch in Embedded Systems –, in beliebigen Netzen und über alle Übertragungswege – etwa über das Internet oder Mobilfunknetze –, als Gegenstand beliebiger Überlassungs- und Verwertungsmodelle und in beliebiger Anzahl von Vervielfältigungsstücken. Bei Software gilt § 69b UrhG entsprechend. Soweit Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte an Arbeitsergebnissen nach in- und/oder ausländischen Rechtsnormen übertragbar sind, und insbesondere im Falle des Sui-generis-Rechtes an Datenbanken, überträgt der Auftragnehmer dem Besteller diese Rechte abweichend von den vorstehenden Regelungen vollständig.

3. Soweit sich der Auftragnehmer Dritter bedient, ist er verpflichtet, diese entsprechend den Anforderungen gemäß Absatz 1 und 2 zu Gunsten des Bestellers zu verpflichten und dem Besteller dies auf dessen Verlangen nachzuweisen.

4. Soweit es sich um Individualsoftware handelt, sind bei der Auftragsbefreiung erstellter Quell- und Objektcode, entstandenes Entwurfs- und sonstiges Entwicklungsmaterial, weitere Inhalte zur Generierung ablauffähiger Software und dergleichen sowie die gesamte Dokumentation umfassend und in geeigneter Form zu überlassen. Entsprechende Unterlagen und Dokumente sind dem Besteller zu übereignen; die Übereignung wird hiermit schon angenommen. Dies gilt auch für alle an den Besteller überlassenen Datenbanken, -strukturen, Dokumente und alle weiteren Inhalte.

5. Soweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, bereits bestehende, allgemein verfügbare Produkte zu liefern, die keine individuellen Anpassungen enthalten, und/oder dieses zur Erstellung der Arbeitsergebnisse nutzt, ist er abweichend von Absatz 1 und 2 insoweit lediglich verpflichtet, dem Besteller die für das konkrete Vorhaben erforderlichen Lizenzen einzuräumen oder zu beschaffen. Er wird dem Besteller die Lizenzbedingungen auf Verlangen darlegen. Bei Drittsoftware wird er auf Verlangen des Bestellers nachweisen, hinreichende Rechte für den Besteller verschafft zu haben. Soweit der Auftragnehmer dem Besteller für Standardsoftware keinen Quellcode überlässt und nichts anderes vereinbart ist, ist er verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers eine Hinterlegung des Quellcodes bei geeigneten Dritten (insbes. Escrow-Agenten) zu marktüblichen Konditionen zu Gunsten des Bestellers zu bewirken.

6. Der Besteller, verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG und andere Distributoren sind zusätzlich zu dem in Absatz 2 eingeräumten Recht befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.

7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen „Open Source Software“ enthalten. „Open Source Software“ im Sinne dieser Regelung ist Software, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz

oder anderen vertraglichen Regelung überlassen wird (z.B. GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD License, Apache License, MIT License). Enthalten die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Open Source Software, so hat der Auftragnehmer dem Besteller spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:

- Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen und
- eine Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und schriftlich zu erklären, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers noch die Produkte des Bestellers einem „Copyleft Effekt“ unterliegen. Dabei bedeutet „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen und insbesondere unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen.

Weist der Auftragnehmer erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source Software enthalten, dann ist der Besteller berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz aufgeführten Informationen zu widerrufen.

IV. Verletzung von Schutzrechten

1. Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte, Arbeitsergebnisse im Sinne von Ziffer III. oder Leistungen keine Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in der Schweiz, den USA oder anderen Ländern, in denen er die Produkte, Arbeitsergebnisse oder Leistungen herstellen oder erbringen lässt, verletzt werden.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Besteller wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten erheben, und dem Besteller alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungserbringung hätte kennen müssen. Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche des Bestellers wegen Rechtsmängeln der an ihn gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

V. Lieferungen / Liefer- und Leistungszeit

1. Die Lieferungen erfolgen "DDP Incoterms 2010" an die in der Bestellung angegebene Adresse, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Besteller hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

2. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, vor der vom Besteller angegebene Liefer- oder Leistungszeit zu erfüllen. Lieferungen haben 0 Tage nach und nicht mehr als 2 Tage vor der angegebenen Liefer- oder Leistungszeit zu erfolgen, sofern nicht vom Besteller anderweitig schriftlich (Unterschrift des zuständigen Einkäufers erforderlich) angefordert.

3. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

4. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung oder die Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung des Bestellers bedarf.

5. Ist der Auftragnehmer in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens in Höhe von 0,3%, höchstens jedoch 5% des Nettopreises der verzögerten Lieferung oder Leistung zu berechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, und dem Auftragnehmer der Nachweis, dass dem Besteller überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss seine Leistung dem Besteller aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Bestellers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn der Besteller sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

VI. Preise, Rechnungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 – ein Festpreis. Der Preis versteht sich "DDP Incoterms 2010" an die in der Bestellung angegebene Adresse zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern dieses nicht bereits in der Bestellung ausgewiesen ist.

2. Soweit nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport, Versicherung, sonstige Steuern, Zölle und Abgaben) ein.

3. Der Auftragnehmer darf einen im Einzelfall vor der Erbringung von Leistungen erstellten Kostenvoranschlag nur überschreiten, wenn unvorhersehbare Ereignisse auftreten. Der Auftragnehmer hat jedoch in diesem Fall den Besteller vorher schriftlich zu benachrichtigen. Der dann zu berechnende Mehrpreis hat auf derselben Kalkulationsgrundlage wie der Kostenvoranschlag zu beruhen. Dies ist vom Auftragnehmer nachzuweisen und offen zu legen.

4. Rechnungen sind prüfbar zu erstellen. Werden dem Auftragnehmer vom Besteller Bestellkennzeichen und/oder Nummern einzelner Positionen mitgeteilt, so sind diese anzugeben. Taglohnarbeiten können nur dann zur Zahlung anerkannt werden, wenn dem Besteller gegengezeichnete Taglohnzettel vorgelegt werden. Bei einer Bearbeitungsverzögerung wegen fehlender Angaben verlängert sich die Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.

5. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

VII. Zahlungen, Aufrechnungen, Zurückbehaltungsrecht

1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt der Besteller nach dem Empfang der vollständigen Lieferung bzw. Leistung und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von dem Besteller geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Bestellers.

2. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.

3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

Bestellbedingungen der Alicona Imaging GmbH für Lieferungen und Leistungen

Stand: Oktober 2015

4. Der Besteller schuldet keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB). Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Für den Eintritt des Verzugs des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hierfür in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen oder Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

6. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

VIII. Eingangsprüfungen

1. Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen; soweit dies in Ansehung der gelieferten Ware tunlich ist, werden Stichproben der Lieferung überprüft. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Die gesetzliche Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

2. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 (offen zu Tage tretende Mängel, Stichprobenverfahren) ist die Mängelanzeige rechtzeitig, wenn der Besteller sie innerhalb von zehn Werktagen ab Wareneingang absendet; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 (spätere Entdeckung) beträgt diese Frist fünf Werktagen ab Entdeckung.

3. Dem Besteller obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorhergehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

4. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Besteller nicht auf Gewährleistungsansprüche.

IX. Qualitätssicherung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Produkte den gesetzlichen Bestimmungen, dem neuesten Stand der Technik und den vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen. Dazu gehört insbesondere auch die Einhaltung des Produktsicherheitsgesetzes, der Regelungen über die CE-Kennzeichnung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung sowie der Richtlinien 2011/65/EU (RoHS) und 2002/96/EG (WEEE) und der weiteren zu ihrer Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen.

2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Produkte den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Dies gilt auch, wenn er nicht in der EU ansässig ist; für diesen Fall bestellt er eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, die als sein alleiniger Vertreter die Verpflichtungen für Importeure erfüllt (siehe Art. 8 REACH-Verordnung). Die in den Produkten des Auftragnehmers enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. registriert. Der Auftragnehmer wird sämtliche nach der REACH-Verordnung geltenden Verpflichtungen einhalten, insbesondere etwaig notwendige Sicherheitsdatenblätter und Informationen gemäß Art. 3 ff. der REACH-Verordnung aufzufordern zur Verfügung stellen. Die Produkte des Auftragnehmers enthalten keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) im Sinne des Art. 57 der REACH-Verordnung und keine Stoffe der jeweils gültigen Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe (sogenannte Kandidatenliste) gemäß Art. 59 der REACH-Verordnung. Der Auftragnehmer wird den Besteller von sich aus unverzüglich schriftlich unter Angabe der Konzentration in Massenprozent informieren, wenn eine bestellte und/oder bereits gelieferte Ware – gleich aus welchem Grund – solche jeweiligen Stoffe enthält.

3. Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätssicherungen, zu erstellen und dem Besteller diese auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

4. Der Auftragnehmer hat Inhaber einer regelmäßig zu erneuernden ISO 9001-Zertifizierung zu sein und zu bleiben und dem Besteller diese auf Verlangen nachzuweisen.

5. Der Auftragnehmer stellt die jederzeitige Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sicher. Ferner wird er durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an einem seiner Produkte unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein können.

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferantenerklärungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 abzugeben und den präferenzrechtlichen Status der Produkte zu bestätigen. Die Angabe des Ursprungslandes auf der Rechnung ist hierfür nicht ausreichend. Der Auftragnehmer steht für die Richtigkeit der Lieferantenerklärung ein und haftet dem Besteller für etwaige Schäden. Die Abgabe einer Langzeitlieferantenerklärung ist zulässig; auf Verlangen des Bestellers ist eine Lieferantenerklärung jedoch in jedem Fall abzugeben.

7. Sollten die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Zinn, Wolfram, Tantal oder Gold (Konfliktmineralien - Compliance-Standard der Section 1502 des Dodd-Frank Act) enthalten, wird der Auftragnehmer dem Besteller unter Verwendung der EICC / GeSI Conflict Minerals Reporting-Vorlage, welches dem Auftragnehmer auf Wunsch vom Besteller zur Verfügung gestellt wird, die in der Vorlage geforderten Informationen nach bestem Wissen zur Verfügung zu stellen. Die Informationspflicht umfasst auch die Identifizierung der Schmelzhütten in der Zulieferkette des Auftragnehmers. Dies bedeutet, dass der Auftragnehmer auch seine Zulieferer in den Informationsprozess mit einbinden muss.

8. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies dem Besteller spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Auftragnehmer und Besteller vereinbarten oder geeigneten Form mit.

9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Lieferungen und Leistungen unter steter Beachtung der einschlägigen nationalen und internationalen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen zu erbringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder gleichwertig zu errichten und beizubehalten und dem Besteller auf Verlangen die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der Auftragnehmer achtet weiterhin im ausreichenden Umfang gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auf eine umweltschonende Leistungserbringung. Dies umfasst die Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, emissionsarme, schadstoffarme, demontage- und rückbaufreundliche Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparende Lösungen.

X. Besondere Bestimmungen für die Erbringung von Leistungen / Sicherheitsbestimmungen

1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen selbstständig und eigenverantwortlich. Er unterliegt keinen fachlichen und/oder disziplinarischen Weisungen des Bestellers. Der Auftragnehmer sowie das von ihm eingesetzte Personal stehen zu dem Besteller weder in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis, noch in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis. Dem Besteller steht gegenüber dem Auftragnehmer ausschließlich sein werk- oder dienstvertragliches Recht zur Konkretisierung der jeweiligen Leistung zu.

2. Vor Beginn der Leistungserbringung hat sich der Auftragnehmer beim Einkauf zu melden und seine Mitarbeiter zu benennen. Auch bei Ende der Leistungserbringung, bei Unterbrechungen (Ausnahme Mittagspause) und bei Beginn und Ende der täglichen Arbeiten hat sich der Auftragnehmer beim Einkauf zu melden. Sollte der Auftragnehmer außerhalb der Zeit Mo-Fr 8.00 bis 16.30h tätig werden wollen, hat er dafür die vorherige Zustimmung vom Einkauf einzuholen.

3. Der Besteller ist jederzeit berechtigt, die Leistungen zu inspizieren.

4. Der Auftragnehmer hat alles zur Erbringung der Leistungen erforderliche Material sowie eventuelle Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel selbst zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für eine sorgsame

und sichere Aufbewahrung des von seinem Personal eingebrachten Eigentums, Materials oder sonstiger Ausrüstung zu sorgen und dieses gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern. Eine Haftung des Bestellers für Verlust oder Beschädigung ist außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

5. Nach Beendigung der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer den Arbeitsplatz zu reinigen und alles Material, auch ausgebautes Material, vollständig mitzunehmen und, soweit erforderlich, ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.

6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die üblichen sowie etwaige vom Besteller mitgeteilte oder vorgegebene Sicherheitsbestimmungen zu beachten und auch bei seinen Mitarbeitern für deren Einhaltung zu sorgen. Insbesondere steht der Auftragnehmer dafür ein, dass er und seine Mitarbeiter nach der VERORDNUNG (EU) Nr. 185/2010 DER KOMMISSION vom 4. März 2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit in der jeweils gültigen Fassung entsprechend geschult sind und über entsprechende Zertifizierungen verfügen. Der Auftragnehmer stellt dem Besteller die Zertifizierungen nach der VERORDNUNG (EU) Nr. 185/2010 DER KOMMISSION vom 4. März 2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit in der jeweils gültigen Fassung vor Beginn der Leistungserbringung zur Prüfung zur Verfügung, damit der Besteller Zutrittsberechtigungen erteilen kann.

7. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die gegen diesen wegen einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung der nach Absatz 6 zu beachtenden Vorschriften erhoben werden. Die Freistellungsverpflichtung trifft den Auftragnehmer auf erstes Anfordern des Bestellers.

XI. Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen

1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften und ergänzend die nachfolgenden Regelungen sowie Ziffer IV. dieser Bestellbedingungen.

2. Im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware oder der Leistung kann der Besteller nach seiner Wahl Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) bzw. Herstellung eines neuen mangelfreien Werkes (Neuerstellung) verlangen. Führt der Auftragnehmer die ihm obliegende Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen (Selbstvornahme) und vom Auftragnehmer Ersatz für dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für den Besteller unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Selbstvornahme, unterrichten.

3. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzzahlung des Bestellers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Besteller jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

4. Der Auftragnehmer trägt auch die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

XII. Verjährung

1. Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB und § 634a Absatz 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln drei Jahre ab Übergabe der Ware an den Besteller am Erfüllungsort bzw. - bei der Erbringung von Werkleistungen, aber auch soweit eine Abnahme hinsichtlich der Lieferung vereinbart worden ist – mit der Abnahme.

3. Mit Beseitigung des Mangels oder Nachlieferung einer neuen mangelfreien Sache oder Herstellung eines neuen mangelfreien Werkes beginnt die Verjährungsfrist hinsichtlich des nachgebesserten bzw. des zuvor mangelhaften, ersetzten Teils/Werks, erneut.

XIII. Weitergabe von Aufträgen an Dritte / Einschaltung von Nach- und Subunternehmern

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte sowie die Einschaltung von Nach- und Subunternehmern ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

XIV. Materialbestellungen

1. Materialbestellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Beschädigung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

2. Der Auftragnehmer hat die Materialbestellungen auf eigene Kosten gegen Beschädigung und Verlust in angemessenem Umfang zu versichern.

3. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird, oder falls der Wert der neu geschaffenen Sache höher ist als der Wert der Bestellungen – Miteigentümer an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Materialbestellungen zum Wert dieser neu geschaffenen Sache. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

XV. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

1. An allen seitens des Bestellers dem Auftragnehmer ausgehändigten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und auf Verlangen des Bestellers vollständig an den Besteller zurückzugeben sowie etwaige vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von dem Auftragnehmer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertigung- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Formen, Muster und sonstige Gegenstände bzw. Daten, die der Besteller dem Auftragnehmer zur Herstellung bereitstellt.

3. Soweit der Besteller einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte bzw. einer Einschaltung von Nach- und Subunternehmern schriftlich zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten, dass auch diese die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 einhalten.

XVI. Produkt- und Produzentenhaftung

1. Wird der Besteller von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung aufgrund eines Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf das fehlerhafte Produkt des

Bestellbedingungen der Alicona Imaging GmbH für Lieferungen und Leistungen

Stand: Oktober 2015

Auftragnehmers zurückzuführen, hat er den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als er im Außenverhältnis selbst haftet. Diese Freistellungspflicht trifft den Auftragnehmer auf erstes Anfordern des Bestellers.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer auch sämtliche Kosten zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu üblichen Konditionen mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten, sowie dem Besteller den Bestand der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

XVII. Versicherungen

Ungeachtet der nach Ziffer V Absatz 1 mangels abweichender Vereinbarung bestehenden Verpflichtung zur Lieferung "DDP Incoterms 2010", wird der Besteller bei Bedarf auf eigene Kosten eine Transportversicherung für die Lieferungen abschließen. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer dem Besteller sämtliche für den Abschluss der Versicherung erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen.

XVIII. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

XIX. Besonderes Rücktrittsrecht

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann der Besteller für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

XX. Ersatzteile

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an den Besteller gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

2. Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion von Ersatzteilen für die an den Besteller gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies dem Besteller unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens drei Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

XXI. Mindestlohngesetz / Arbeitnehmer-Entsendegesetz

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, seine Verpflichtungen nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Diese Gewährleistung umfasst auch die Erfüllung der Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung. Eine entsprechende Gewährleistung übernimmt der Auftragnehmer auch für etwaige von ihm mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers eingesetzte Nach- und Subunternehmer.

2. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die gegen den Besteller von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern etwaiger im Einzelfall eingesetzter Nach- und Subunternehmer aufgrund des MiLoG oder des AEntG erhoben werden, und kommt für die Schäden und Kosten auf, welche aus in diesem Zusammenhang geführten Streitigkeiten resultieren. Die Ansprüche nach Satz 1 bestehen nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. § 774 BGB (gesetzlicher Forderungsübergang) bleibt unberührt.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Besteller Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte (Dokumente nach § 17 MiLoG) unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzregelungen, d.h. gegebenenfalls in (teilweise) anonymisierter und/oder (teilweise) geschwärzter Form und/oder eine Erklärung eines Steuerberaters über die Zahlung des Mindestlohns auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Verlangen des Bestellers zur unverzüglichen Auskunft und Vorlage von Nachweisen über erfolgte Zuverlässigkeitsprüfungen und Auszüge aus dem Gewerbezentralregister sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger.

4. Verstößt der Auftragnehmer gegen die ihm nach dieser Ziffer XX. obliegenden Verpflichtungen und ist ein solcher Verstoß geeignet, Ansprüche von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern etwaiger im Einzelfall eingesetzter Nach- und Subunternehmer oder die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen den Besteller zu begründen, so ist der Besteller berechtigt, vom jeweiligen Einzelvertrag zurückzutreten.

XXII. Code of conducts (Verhaltenskodex)

1. Der Auftragnehmer versichert, dass er die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Länder einhält, in denen er tätig ist. Der Auftragnehmer sichert zu, sein Handeln an allgemeingültigen moralischen Werten zu orientieren, insbesondere an Respekt vor der Würde des Menschen, Integrität, Rechtschaffenheit, Transparenz, Offenheit und Nichtdiskriminierung gegenüber der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Der Auftragnehmer lehnt Korruption und Bestechung ab. Der Auftragnehmer fördert zu jeder Zeit auf geeignete Weise integrires Handeln, Kontrolle im Unternehmen sowie verantwortliche Führung und ergreift geeignete Maßnahmen, um insbesondere die Begehung von folgenden Gesetzesverstößen zu vermeiden: Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, sowie Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und unbefugte Verwertung von Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, Vorteilsgewährung sowie Gewährung von Zuwendungen oder anderen Vorteilen an Mitarbeiter von Vertragspartnern bzw. die Entgegennahme solcher Zuwendungen oder Vorteile.

Der Auftragnehmer versichert, seriöse und anerkannte Geschäftspraktiken und einen fairen Wettbewerb insbesondere unter Beachtung der kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben zu verfolgen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Partner werden jederzeit diskret und vertraulich behandelt und weder unbefugt an Dritte weitergegeben noch ihnen zugänglich gemacht. Der Auftragnehmer sichert zu, sich für die Förderung der Menschenrechte einzusetzen und hierbei die Menschenrechte gemäß der UN-Menschenrechtscharta einzuhalten. Gesundheit und Arbeitssicherheit werden gewährt und geschützt. Mitarbeiter werden vor körperlicher Bestrafung und vor physischer, sexueller, psychischer oder verbaler Belästigung oder Missbrauch geschützt. Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung werden gewährt und geschützt. Das Verbot der Kinderarbeit, d. h. der Beschäftigung von Personen jünger als 15 Jahre, wird beachtet, sofern die örtlichen Rechtsvorschriften keine höheren Altersgrenzen festlegen und sofern keine Ausnahmen zulässig sind. Das Verbot von Zwangsarbeit wird beachtet. Die Arbeitsnormen zur Vergütung, insbesondere hinsichtlich des Vergütungsniveaus gemäß der geltenden Gesetze und Bestimmungen, werden beachtet. Das Recht der Arbeitnehmer auf Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, soweit dies in dem jeweiligen Land rechtlich zulässig und möglich ist, wird respektiert.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nicht diskriminiert. Die Arbeitsnormen hinsichtlich der höchst zulässigen Arbeitszeit werden eingehalten.

2. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Absatz 1, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

XXIII. Importkontrolle und Außenhandelsdaten

1. Der Auftragnehmer wird alle auf die zu liefernden Waren oder die zu erbringenden Leistungen anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland (z.B. AWG, AWV), der Europäischen Union (z.B. der EG-Dual-Use-Verordnung) und der Vereinigten Staaten einhalten.

2. Ist der Besteller im Einzelfall zur Einholung einer Ausführ- und/oder Einfuhrgenehmigung verpflichtet, so ist die Wirksamkeit des Vertrages aufschiebend bedingt durch die Erteilung der Ausführ- und/oder Einfuhrgenehmigung.

3. Der Auftragnehmer hat dem Besteller spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
- Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom Besteller gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

4. Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach Absatz 1 oder 3, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

XXIV. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Sonstiges

1. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.

2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ergeben, ist Karlsruhe. Der Besteller ist berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Sollten Bestimmungen dieser Bestellbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften. Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.